

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.409/0001-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-56.121/0001-C1/4/2014

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2015); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Es wird die Überprüfung angeregt, ob der vorgesehene Verweis auf Abs. 4 Z 1 auch auf Abs. 4 Z 2 – wohl als eine Regelung betreffend die Vorenthaltung wesentlicher Informationen – zu beziehen wäre.

Zu Z 7 (§ 34 Abs. 2):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es zu einem zeitlichen Auseinanderfallen des Inkrafttretens der neuen Fassung des § 34 Abs. 2 (Entfall der Wendung „§ 30 Abs. 2“) – gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG – mit Ablauf des Tages der Kundmachung im

BGBI. und der Aufhebung des dort zitierten § 30 – gemäß der besonderen Außerkrafttretensbestimmung in § 44 Abs. 9 – mit 1. Mai 2015 (gemeint wohl: mit Ablauf des 30. April 2015) kommen kann.

Es sollte jedoch erwogen werden, den § 34 Abs. 2 zur Gänze (und ohne Legisvakanz) aufzuheben: Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“), und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (betrifft § 43 Abs. 1 UWG). Ferner sollte im Einleitungssatz zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des UWG auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden, weil damit die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert gelten (vgl. dazu die Punkte 1.3.5. und 1.3.6. des Rundschreibens des

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 1a Abs. 2):

Am Ende der Z 1, 2 und 3 wäre an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen.

Es wird angeregt, eine sprachliche Vereinfachung zu prüfen. So erscheint die Wendung „Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere durch den Unternehmer, dass sie das Urteilsvermögens des Verbrauchers beeinträchtigen [...]“ sprachlich nicht gleich verständlich. Die Wortfolge „dass sie“ könnte durch das Wort „welche“ ersetzt werden.

In der Z 4 könnte das letzte Wort „auf“ entfallen.

Zu Z 8 (§ 44 Abs. 9):

Sprachlich knapper könnte die Regelung lauten: „§ 30 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft“. Auf die obige Anmerkung zu § 34 Abs. 2 wird nochmals hingewiesen.

IV. Zu den Materialien

Die Materialien sollten im Hinblick auf Tippfehler, Form, einheitliche Verwendung von Abkürzungen und Ausdruck noch einmal überprüft werden

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wäre auch auf die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken hinzuweisen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zum Abschnitt „Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6 Z 6)“ wird angeregt, die „Richtlinien im Jahr 2007 im Bereich des Verbraucherschutzes“ genauer zu bezeichnen.

Im Abschnitt „Zu Z 6: (§ 30 UWG)“ hätte der Doppelpunkt nach dem Ausdruck „Zu Z 6“ sowie der Ausdruck „UWG“ zu entfallen (vgl. auch Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Die Zitierung des Anhangs der Richtlinie ist uneinheitlich; so ist von Ziffer 7 und Nummer 7 die Rede. Die Erläuterungen: „dass § 30 UWG (Verbot des

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Hinweises auf eine Konkursmasse beim Verkauf von Waren) [...] „dennoch nicht in dieser Form per se verboten werden soll“ sollte sprachlich überarbeitet werden. Die gesetzgeberische Absicht – nämlich die Abschaffung eines Verbotes, so wie dieses in § 30 UWG für Hinweise auf eine Konkursmasse beim Verkauf von Waren vorgesehen ist – sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zur Textgegenüberstellung:


Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Regelung, wonach die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ frei zu bleiben hat, wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden (so sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ anzugeben).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Dezember 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

| | | | | |
|---|--|--|---------|--|
| Signaturwert | 6(SN_79/ME-XYM-GB-Stellungnahme-zu-Entwurf-(elektronische-Version) g/PUReEebj9s7VfBBSogaHmeXhuzn-zu-Fruchtbarkeitsverordnung EvqY7Klv4VU26qKvLLfluL+BIL9OGcxzM3iM89ln/c18+YBaSij53GSOBpvQZcXMfyu AZBIU8pXWNFoB3e2cegEWyqL3Ui+Fq1ODhLDjsdKlz18D7H7gvkQPt6dwR6tMXI0QTH 6n67IHhCmWwKOU7okxhfznEsY/oCylxwWnTJut0AtJZ3Ou/MhDDORJrg29/PoLfeEk1 grpe0khdqSkneeyAAPFVUBoj8QIExe6xruHtahBmvJRKjQUvQZ7oh2Sq/BRwzrUc2 UYY+uKA== | | 5 von 5 | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT | | |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-12-03T15:13:25+01:00 | | |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | | |
| | Serien-Nr. | 1026761 | | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | | | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | | | |